

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Windpark Uelzen 1 GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 23.06.2022 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwölf Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20220032

Anlage: Errichtung und Betrieb von 12 WEA des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-155 (WEA 01, 02, 03, 09, 10, 11, Nabenhöhe 100,0 m, Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW, WEA 08 Nabenhöhe 165,0 m, Rotordurchmesser 155 m, Nennleistung 6.600 kW) und Siemens-Gamesa SG 6.6-170 (WEA 04, 05, 06, 07, 12, Nabenhöhe 165,0 m, Rotordurchmesser 170 m, Nennleistung 6.600 kW) als Windpark Uelzen 1 bei Rückbau von 9 vorhandenen WEA vom Typ GE 1.5sl (Repowering des Windparks Hanstedt II)

Antragsteller / Windpark Uelzen 1 GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel
Betreiber:

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 01“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 81
- „WEA 02“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 82
- „WEA 03“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 71/1
- „WEA 04“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 85/1
- „WEA 05“ – Gemarkung Groß Liedern, Flur 5, Flurstück 66/1
- „WEA 06“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 1, Flurstück 143/1
- „WEA 07“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 1, Flurstück 148/1
- „WEA 08“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 1, Flurstück 153/1
- „WEA 09“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 3/2
- „WEA 10“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 12/1
- „WEA 11“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 146/1
- „WEA 12“ – Gemarkung Hanstedt II, Flur 2, Flurstück 20/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung erforderlich, da es sich bei dem o.g. Repowering-Vorhaben um ein kumulierendes Vorhaben zum bestehenden Windpark Hanstedt II

unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt werden muss, wenn durch das Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlagen zur Untersuchung der UVP-Pflicht des Vorhabens gehaltenen § 11 UVPG der getproject GmbH & Co. KG durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schalltechnischen Gutachten der I17 Wind GmbH & Co. KG und der Schattenwurfberechnung der getproject GmbH & Co. KG zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Erfassung und Bewertung der Avifauna, der Biotoypenkartierung sowie des Faunistischer Fachbericht Chiroptera, jeweils erstellt durch die K&S Umweltgutachten GmbH. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes der getproject GmbH & Co. KG. Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Hansestadt Uelzen vom 08.08.2022
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 01.08.2022
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 30.06.2022
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 31.08.2022
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 23.08.2022
- Stellungnahme Umweltamt vom 30.08.2022
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 21.12.2022
- Stellungnahme Amt für Kreisstraßen vom 08.07.2022
- Stellungnahme Stadtwerke Uelzen GmbH vom 04.08.2022
- Stellungnahme Autobahn GmbH vom 23.09.2022
- Stellungnahme Fernstraßenbundesamt vom 27.09.2022
- Stellungnahme Untere Wasserbehörde vom 13.02.2023
- Stellungnahme Kreisarchäologie vom 04.05.2022
- Stellungnahme Landesstraßenbauverwaltung Lüneburg vom 04.07.2023

Das Vorhaben und die Feststellung über die UVP-Pflicht werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/sVpbzCjNtavTel1> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247

oder 0581-82244 möglich. Das Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 01.10.2023 bis einschließlich 16.11.2023** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung WP Uelzen 1) bei der o.g. Stelle erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei der o. g. Stelle eingereicht sind. Mit Ablauf der Frist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt vorläufig festgesetzt:

**Montag, 04.12.2023, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 0/200 Konferenzraum I
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen**

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Bei Bedarf wird der Erörterungstermin jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus gemäß § 5 PlanSiG berücksichtigen. Die Entscheidung wird nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen aber durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.09.2023

Landkreis Uelzen
Der Landrat